Medienrecht für Nichtjuristen - Presserecht, Urheberrecht, Telemedienrecht

 ${\bf Lernskript}$

Dozent: Dr. Eva Ellen Wagner

> IAT_EX von: Sven Bamberger

Zuletzt Aktualisiert: 4. Februar 2014



Dieses Skript wurde erstellt, um sich besser auf die Klausur vorzubereiten.

Dieses Dokument garantiert weder Richtigkeit noch Vollständigkeit, da es aus Mitschriften und Vorlesungsfolien gefertigt wurde und dabei immer Fehler entstehen können. Falls ein Fehler enthalten ist, bitte melden oder selbst korrigieren und neu hoch laden.

Inhaltsverzeichnis

L	Allgemeines
	1.1 Material für die Klausur
	1.2 Was ist Medienrecht?
_	Grundgesetz, Grundrechte, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit
	2.1 Grundgesetz
	2.2 Meinungsfreiheit

1 Allgemeines

1.1 Material für die Klausur

Folgende Unterlagen sind zugelassen für die Klausur und dürfen vorbereitet mitgebracht werden. Vorbereitet bedeutet, dass man mit Post-it's (hier als Beispiel genannt) den Anfang eines Gesetzes und man wichtige Stellen innerhalb der Gesetze mit Textmarkern markieren darf. NICHT erlaubt sind sonstige Ergänzungen in digitaler oder handschriftlicher Form.

1.1.1 Bücher:

Fechner/Mayer (Hrsg.), Medienrecht, Vorschriftensammlung, 9. Auflage (2012/2013)

1.1.2 Online Material zum Ausdrucken:

Schulz (Hrsg.) Gesetzessammlung Information, Kommunikation, Medien, 14. Auflage (2013) Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts Nr. 16

1.1.3 Zusätzlich mitzubringen:

Hinweisblatt Klausur in Ilias zu finden. Ein leeres Blatt und einen Stift zum aufschreiben von Notizen während der Klausur.

1.2 Was ist Medienrecht?

Medienrecht ist eine Querschnittmaterie des öffentlichen Rechts, des Zivilrechts und des Strafrechts und beschäftigt sich mit den Regelungen privater und öffentlicher Information und Kommunikation. Diese Querschnittmenge der Rechtsgebiete bietet jedoch eine große Regelungslücke dank der sich schnell entwickelten Medien, welche erst im Nachhinein geregelt werden können. Das Medienrecht kann unterteilt werden in die inhaltsspezifischen Rechtsgebiete, Urheberrecht, Telekommunikationsrecht und das Rundfunkrecht. Die klassischen Gegenstände des Medienrechts sind Presse, Rundfunk, Multimedia und Internet. In dieser Vorlesung wurde besonders auf Urheberrecht, Presserecht und Telemedienrecht.

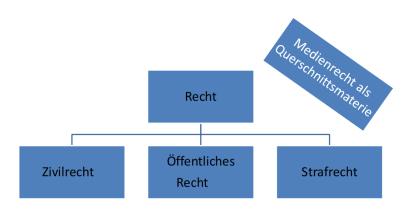


Abbildung 1.1: Medienrecht – was ist das? (Quelle: Dr. Ellen Wagner, Eva; Erster Foliensatz; Seite 5)

2 Grundgesetz, Grundrechte, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit

2.1 Grundgesetz

Das wichtigste Grundgesetz in diesem Zusammenhang der im Kapiteltitel genannten Bereiche ist Art $5~\mathrm{GG}$

2.1.1 Art. 5 GG

- (1) ¹ Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. ² Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. ³ Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) ¹ Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. ² Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Aufgrund diesem Artikel lässt sich folgendes Ableiten: Kommunikationsfreiheiten Art. 5 Abs. 1 GG:

- Meinungsfreiheit
- Informationsfreiheit
- Pressefreiheit
- Rundfunkfreiheit
- Filmfreiheit

Freiheiten des Art. 5 Abs. 3 GG:

- Kunstfreiheit
- Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre

2.2 Meinungsfreiheit

Unter Meinungsfreiheit versteht man das Recht auf freie Meinungsäußerung. Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung frei und öffentlich kundzutun. Dies kann durch Wort, Schrift und Bild oder anderem Wege geschehen. Dadurch sind auch neue sich ständig ändernde Art der Äußerung geschützt. Jedoch gibt es zwei unterschiedliche Arten der Meinungsäußerungen, welche einen unterschiedlichen Schutz genießen.

Werturteile/Meinungsäußerung → stellungnehmende,dafürhaltende, meinende Äußerungen, auf deren Wert, Richtigkeit oder Vernünftigkeit es nicht ankommt.

Eine Meinungsäußerung ist eine subjektive Wertung oder Beurteilung weder einem Beweis, noch einer objektiven Einordnung als "richtig" oder "falsch" zugänglich

Tatsachenbehauptungen → nur vom Schutzbereich umfasst, wenn sie Voraussetzung für das Bilden einer Meinung oder mit einem Werturteil des Behauptenden verbunden sind (was sehr häufig der Fall sein dürfte).

Eine Tatsachenbehauptung bezieht sich auf objektive Umstände in der Wirklichkeit, die (zumindest theoretisch) dem Beweis vor einem Gericht zugänglich sind, also etwa durch Urkunden, Zeugen oder Sachverständige bestätigt oder widerlegt werden können.

In der Vorlesung wurde die Frage gestellt, ob unter anderem folgende Aussage, eine Meinungsäußerung oder Tatsachenbehauptung sei.

"Der Stoff ist giftig und krebserregend".

Dieser Satz ist eine Meinungsäußerung, da hier keine Angaben über die Dosierung oder Menge des Stoffes gemacht wurde und daher die Aussage nicht beweisbar ist. Andere Aussagen sind nicht so einfach einzuordnen, da es hier auch darauf ankommt, wer die Aussage tätigt. Nehmen wir mal an die Zeitung FAZ und Bild treffen jeweils die Aussage "Person X in Steuerskandal verwickelt". Bei der Bild liegt die Vermutung nahe, dass es lediglich eine Meinungsäußerung ist. Bei der FAZ kann man eher von einer Tatsachenbehauptung ausgehen, da die Vergangenheit gezeigt hat, wie diese Presseerzeugnisse Ihre Artikel untermauern und berichten. Daher sind immer die Hintergründe zu prüfen und genau abzuwägen.

Problem: Schutzwürdigkeit der unwahren Tatsachenbehauptung (Lüge).

2.2.1 Meinungsäußerungen sind grundsätzlich nicht angreifbar, aber:

- keine Beleidigungen
 - Bezeichnung einer Person als "Schmarotzer",
 - Bezeichnung einer Aussage als "dummdreiste Lüge"
 - Aussage, dass ein Richter "in Rente gehen solle, weil bei ihm der Kalk riesele"
- keine Schmähkritik
 - Wenn die Äußerung keinerlei sachlichen Bezugspunkt mehr hat und es nur noch um die Diffamierung oder Erniedrigung der Person als solcher geht.
- keine unangemessene Herabwürdigung
 - Eine unangemessene Herabwürdigung wurde bspw. angenommen, als der Ministerpräsident von RLP, Kurt Beck, auf die Titelseite der Zeitschrift "Titanic" unter dem Titel "Problembär außer Rand und Band: Knallt die Bestie ab" abgebildet war.

2.2.2 Abgrenzung Meinungsfreiheit - Pressefreiheit

"Während die in einem Presseerzeugnis enthaltene Meinungsäußerung bereits durch Art. 5 Abs.1 Satz 1 GG geschützt ist, geht es bei der Garantie der Pressefreiheit um die einzelne Meinungsäußerung übersteigende Bedeutung der Presse für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung." (BVerfGE 85, 1 [12]).

"Der Schutzbereich der Pressefreiheit ist daher berührt, wenn es um die im Pressewesen tätigen Personen in Ausübung ihrer Funktion, um ein Presseerzeugnis selbst, um seine institutionell-organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie um die Institution der freien Presse überhaupt geht." (BVerfGE 85, 1 [12 f.]).

2.2.3 Grundrechtsprüfung

- Schutzbereich des Grundrechts
 - $-\,$ Persönlich und sachlich
- $\bullet\,$. Eingriff in den Schutzbereich
 - zielgerichteter oder faktischer Eingriff
- $\bullet\,$. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 - Bestimmung der Schranke
 - Verhältnismäßigkeit der Einzelmaßnahme

Abbildungsverzeichnis

11	Modionrocht was ist dog?														•	ก
1.1	Medienrecht – was ist das?	 	 _	 -		 -	 							 -		/